TEXT

Die Aufteilung der Verkehrsfläche mit den dazugehörenden Maßen ist generelle Richtlinie für die Ausführung. Dies gilt auch für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Bihlplatz) sowie für die dargestellten Bäume.

Baugebiete gemäß BauNVO

WB_1 § 4 a (3) BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) 1 BauNVO).
Der Mindestanteil an der zulässigen Geschoßfläche für Wohnungen muß pro Gebäude 50 % betragen (§ 4 a (4) 2 BauNVO).

Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung

Gebäudehöhe

GBH_1 max. 9,0 m
Die Gebäudehöhen werden gemittelt von der Strassenbegrenzungslinie aus gemessen. Eine Überschreitung der GBH_1 um bis zu 1,0 m kann zugelassen werden, wenn damit eine Verbesserung der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes verbunden ist (§ 31 (1) BBauG i.V.m. § 16 (3) BauNVO u. § 111 (1)

Festsetzungen gemäß BauNVO

Bauweise

a_1 Die Gebäude sind ohne Grenzabstand zu erstellen. Ist auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude mit Grenzabstand vorhanden, so ist ein Grenzabstand in der Weise einzuhalten, daß sich von Gebäude zu Gebäude ein Abstand von 3,0 m ergibt. (§ 22 (4) BauNVO i.V.m. § 111 (1) 7 LBO).

Festsetzungen gemäß BBauG

V_1 Netzstation der Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG (§ 9 (1) 12 BBauG).

pz_1/pb_1 Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als oberirdische Garagen oder Stellplätze und deren Zufahrten dienen, gärtnerisch anzupflanzen und so zu erhalten (§ 9 (1) 25 a u. b BBauG).

Umweltschutz Im Geltungsbereich dürfen in Verbrennungsanlagen, die neu errichtet oder umgebaut werden, Kohle, Öl und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden (§ 9 (1) 23 BBauG).

Verbrennungsverbot ersetzt durch die "Satzung über die beschränkte Verwendung luftverunreinigender Brennstoffe". Rechtsverbindlich am 19. Juli 1991 - siehe Bebauungsplan 1991/15 -

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BBauG i.V.m. § 111 (1) LBO

GBT_1	Gebäudetiefe $\leq$ 12,0 m (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 111 (1) 9 LBO).
Dachgestaltung	Sattel- oder Walmdach, Ziegeldeckung
D	Dachneigung 40° bis 50° Innerhalb dieses Spielraumes ist die Dachgestaltung so zu wählen, dass sie sich in die Umgebung einfügt (§ 9 (4) BBauG i.V.m. § 111 (1) 1 LBO)

Kennzeichnung

Verkehrsimmissionen	Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen zu treffen sind (§ 9 (5) BBauG).
Höhenangaben	Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das Stuttgarter Stadthöhennetz und gelten für die bezeichneten Punkte. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsfläche macht das Tiefbauamt, über die Umrechnung der Höhen in das Nivellementpunktfeld das Stadtmessungsamt.

Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein, die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV.)
Stand: 9. Juli 1982
Stadtmessungsamt